

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

1. Netzzutritt

1.1. Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzbenutzer alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hiezu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzbenutzers hergestellt wird.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.2. Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers. Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzbenutzers ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B.: konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

1.2.1. Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer vertraglich nichts anderes vereinbart wird, befindet sich die Übergabestelle

- bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (NHSicherungsleiste),
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen,
- bei Anschlüssen an den Niederspannungsverteiler bei/in einer Transformatorstation an den kundenseitigen Anschlussklemmen (NHSicherungsleiste) des Niederspannungsverteilers.

Vor Inkrafttreten der vorliegenden AGB bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.2.2.Regelung betreffend Pauschalierung

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen wird für Einzelanschlüsse und Wohnhausanlagen eine Anschlusspreispauschale verrechnet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Netzbereitstellungsebene 7
- Netzbaulänge max. 100 m je Projekt
- Max. ein zusätzlicher Kabelkasten je Projekt
- Hausanschlusssicherung kleiner 100 A

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache der Anschlusspreispauschale überschreiten, sind die tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

1.2.3 Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet - das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich - ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet. Wird eine bestehende Anschlussanlage innerhalb von 7 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von einem oder mehreren zusätzlichen Netzbenutzern in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die Kosten dieser Anschlussanlage auf sämtliche Betroffenen neu aufteilen und einen sich aus der Netzaufteilung ergebenden Überhang für bereits angeschlossene Netzbenutzer refundieren, es sei denn, dass bereits vorweg im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse vom Netzbetreiber eine Vorfinanzierung durch eine anteilige Verrechnung erfolgte oder bei pauschaler Abrechnung.

1.3. Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzbenutzer verursachten Erhöhung der Netznutzung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus

resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

1.4. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb seines Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzbenutzers unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt

- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzbenutzers dienen,
- auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzbenutzer räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes seiner Hochspannungsanlagen einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Netzbenutzer auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
- dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzbenutzer kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzbenutzer rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen

des Netzbenutzers zu berücksichtigen. Der Netzbenutzer verständigt den Netzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

3. Der Netzbenutzer hat auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzbenutzers befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzbenutzer gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzbenutzer für etwaige Nachteile für den Netzbetreiber aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.
 4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Verlegung. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung
 - für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
 - für Hochspannungsanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht. In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzbenutzer zu tragen.
 5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann der Netzbetreiber die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzbenutzer es verlangt, ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet. Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.
- Das Recht des Netzbenutzers, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,
- die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzbenutzer nicht die Kosten der Räumung trägt,
 - für die eine Dienstbarkeit besteht.

2. Netzbereitstellung

2.1. Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzbenutzer als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2.2. Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarifhöhe ist der Verordnung, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarifverordnung, SNT-VO), zu entnehmen.

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt:

- Bei Anlagen mit Leistungsmessung ist das Ausmaß der Netznutzung das festgestellte 12-Monatsmittel.
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die Sicherungsnennstromstärke der Vorzählersicherung in Ampere. Das sind:

1 kW für Sicherungsnennstromgröße ≤ 21 A

3 kW für Sicherungsnennstromgröße ≤ 50 A

2.3. Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels 1/4h Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzbenutzern, deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Vorzählersicherung von ≥ 63 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels 1/4h-Maximumzähler.

Bei Netzbenutzern, bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzbenutzers.

2.4. Regelung für Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzbenutzer eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- Wird bei einer Anlage des Netzbenutzers mit 1/4h-Messung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung durch Änderung der Sicherungsnennstromstärke der Vorzählersicherung für die Anlage des Netzbenutzers bestimmt und die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der gewählten neuen Absicherung verrechnet.

2.5. Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich. Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber.

2.6. Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzbenutzers sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15

Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
- 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

2.7. Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaß

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Für die Zuordnung von Netzbenutzern zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich. Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen. Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

- Netzebene 6 100 kW
- Netzebene 5 400 kW
- Netzebene 4 5000 kW

Netzbenutzer, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweisen, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Netzbenutzern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzbenutzers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

4. Entgelt für Messleistungen

Der Verteilernetzbetreiber verrechnet das Entgelt für Messleistungen laut Beilage A.

5. Kurzfristige Netznutzung

Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet der Verteilernetzbetreiber bei Leistungsbeanspruchung

- bis 1 Woche (7 Tage) $1/12$ des Jahresleistungspreises,
- von 4 Wochen (28 Tage) $2/12$ des Jahresleistungspreises.

Für die Zeiträume zwischen 1 und 4 Wochen bzw. zwischen 4 Wochen und 1 Jahr werden die Preise linear interpoliert.